

3. Änderung des Kosten- und Gebührentarifs zu § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney vom 11.12.2013

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am _____._____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney vom 11.12.2013 (Kosten- und Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand / Bemessungsgrundlage	je halbe Stunde
1	Personaleinsatz je Einsatzkraft	
1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr (Grundbetrag)	50,00 EUR
1.2	Brandsicherheitswachen	25,00 EUR
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Einsatzleitwagen 1	360,00 EUR
2.2	Mehrzweckfahrzeug	553,00 EUR
2.3	Tanklöschfahrzeug	932,00 EUR
2.4	Drehleiter	840,00 EUR
2.5	Löschgruppenfahrzeug ohne Wassertank	797,00 EUR
2.6	Löschgruppenfahrzeug mit Wassertank	959,00 EUR
2.7	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	660,00 EUR
2.8	Vorausrüstwagen, Kleinalarmfahrzeug	390,00 EUR
3	Materialverbrauch	
	Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
4	Verdienstaufschlag	
	Tatsächlich aufgrund eines Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.	
5	Unfugalarm, Fehlalarm Brandmeldeanlage	
	Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.	

Artikel II

Der Gebührentarif tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der zurzeit gültige Gebührentarif vom 05.12.2023 außer Kraft.